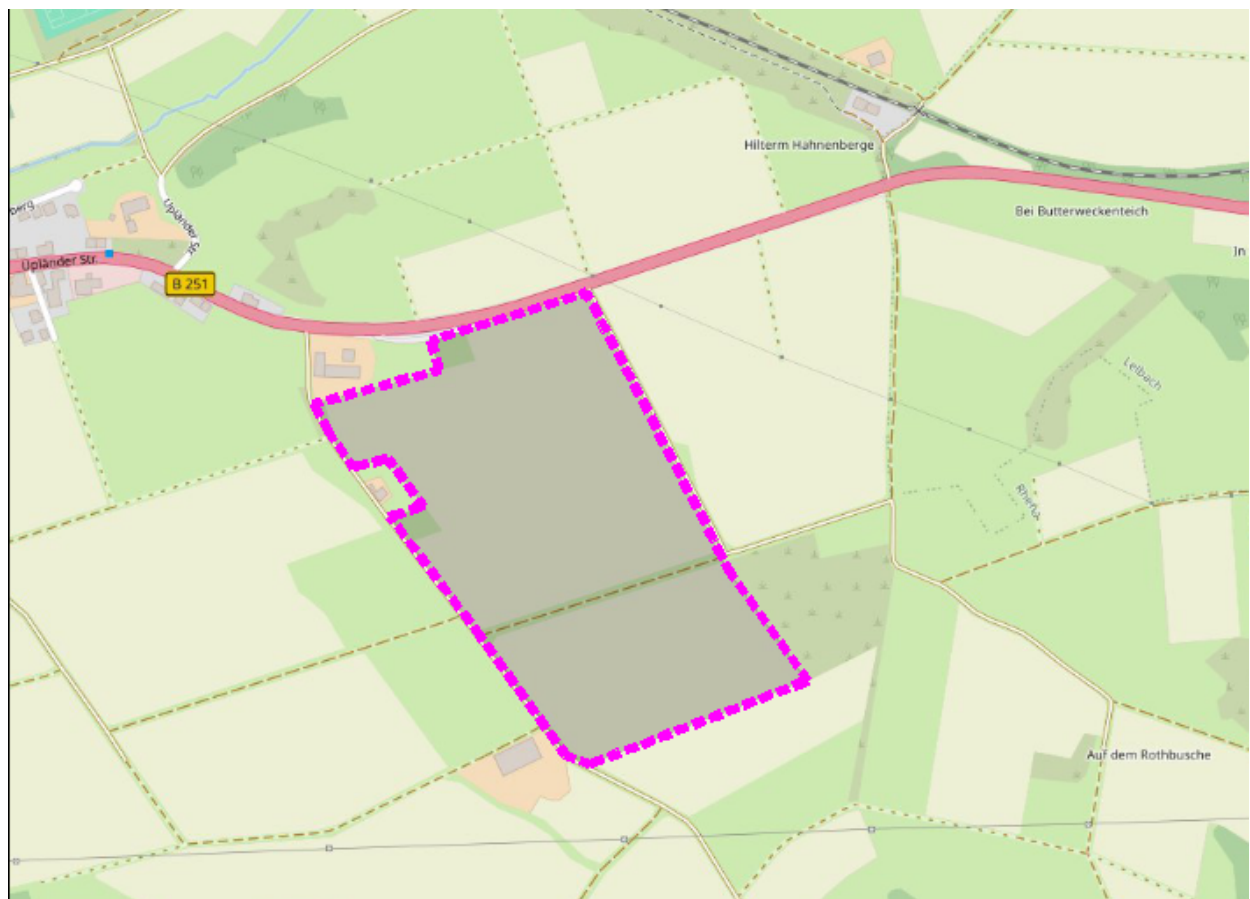


**ARTENSCHUTZRECHTLICHE
VOR-EINSCHÄTZUNG
ZUM VORHABENBEZOGENEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 11
"SOLARPARK RHENA"
IN DER GEMARKUNG RHENA**



Bearbeitung: BANU - Dipl.-Biologe Torsten Cloos
Neuendorfer Str. 8
34286 Spangenberg
Tel.: 05663 / 931768
Mail: Torsten.Cloos@BANU-Cloos.com

Inhalt

1. Planungsanlass.....	3
2. Lage des Plangebietes, Projektbeschreibung und Einschätzung der Eingriffserheblichkeit	3
3. Methodik.....	4
4. Artenschutzrechtliche Einschätzung zu den einzelnen Arten/Artengruppen	5
a) Avifauna	5
b) Fledermäuse.....	5
c) Amphibien und Reptilien.....	5
d) Käfer, Libellen und Schmetterlinge.....	6
e) Haselmaus.....	6
f) Weitere relevante Arten nach FFH-Richtlinie.....	6
5. Zusammenfassung	6
6. Hinweis zur Beachtung im Rahmen der Eingriffsregelung.....	6

1. Planungsanlass

Es ist beabsichtigt, östlich des Stadtteils Rhena der Kreis- und Hansestadt Korbach auf einer bislang landwirtschaftlich genutzten Fläche auf ca. 16,6 ha mit der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans die Nutzung für eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu ermöglichen. Der vorgesehene Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 2/3 (teilw.), 3, 4, 5 und 11 (teilw.) von Flur 16 der Gemarkung Rhena.

Die geänderte Gesetzeslage durch die sogenannte "kleine Artenschutznovelle" im Rahmen der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2007 erfordert seither bei der Vorhabenzulassung die Beachtung und fachliche Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben. Nach dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV, 3. Fassung Dezember 2015) ist ein artenschutzrechtlicher Beitrag immer dann erforderlich, "wenn es bei Vorhaben und Plänen begründete Hinweise gibt, dass nach europäischem Recht geschützte Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden können". Aus diesem Grund ist bei oben genanntem Verfahren eine Einschätzung zu den artenschutzrechtlichen Belangen v. a. hinsichtlich der dort vorkommenden Feldvogelarten notwendig. Hierbei ist die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vorzunehmen. Im Folgenden wird ein erster Zwischenstand inkl. Voreinschätzung zur artenschutzrechtlichen Bearbeitung gegeben.

2. Lage des Plangebietes, Projektbeschreibung und Einschätzung der Eingriffserheblichkeit

Der Geltungsbereich befindet sich östlich des Stadtteils Rhena in der Gemarkung Rhena.

Begrenzt wird der Geltungsbereich:

- im Norden durch die B 251 und im Nordwesten einem landwirtschaftlichen Betrieb
- im Westen und Nordosten durch einen ca. 4 m breiten, asphaltierten Wirtschaftsweg und jeweils daran anschließende Ackerflächen
- im Südosten durch einen Biotopkomplex („Grünland-Gehölz-Komplex westlich Lelbach“, nicht als gesetzl. geschütztes Biotop eingestuft)
- im Süden durch Ackerflächen



Abb. 1.: Geltungsbereich des BPlanes

Der ca. 16,6 ha große Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 2/3 (teilw.), 3, 4, 5 und 11 (teilw.) von Flur 16 der Gemarkung Rhena. Der engere Planungsraum mit seiner ackerbaulich genutzten Offenlandschaft weist eine Höhenlage von ca. 466 m NHN im Süden bis 478 m NHN zentral und ca. 470 m NHN im Norden auf.

Vom Vorhaben betroffen ist ausschließlich die offene Feldflur mit landwirtschaftlicher Acker- und intensiver Grünland-Nutzung. Alle randlich vorhandenen Gehölzstrukturen bleiben erhalten. Details zum Vorhaben sind den Unterlagen des beteiligten Planungsbüros zu entnehmen.

3. Methodik

Die Erfassung erfolgte an 14 Kartierterminen. 5x für Brutvögel und 8x für Zug- und Rastvögel. 5 Termine für Rastvögel stehen noch aus und werden im Herbst 2025 durchgeführt. Auf Hinweise von Vorkommen von anderen im Artenschutz relevanten Arten wie Fledermäusen, Reptilien und

Ameisenbläulingsarten wurde während der Erfassungstermine geachtet und zusätzlich ein gesonderter Termin vor Ort durchgeführt. Die u.g. Schlussfolgerungen basieren auf den bisher vorliegenden Ergebnissen.

4. Artenschutzrechtliche Einschätzung zu den einzelnen Arten/Artengruppen

Im speziellen Artenschutz sind laut der Darstellung im aktuellen Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen die jeweils vorkommenden Arten der FFH- (Anhang IV) und der Vogelschutzrichtlinie bedeutend. Alle weiteren nach BNatschG besonders oder streng geschützten Arten sollen – wenn nötig - über die allgemeine Eingriffsregelung abgearbeitet werden. Im Folgenden wird eine erste Einschätzung zum Artenschutz gegeben und entsprechende mögliche Schlussfolgerungen dargestellt.

a) Avifauna

Im Plangebiet ist v.a. mit Vorkommen von Feldvögeln (Feldlerche, Schafstelze, u.w.) sowie Nahrungsgästen wie z.B. verschiedenen Greifvögeln, Tauben und weiteren Kleinvögeln zu rechnen. Weiterhin könnte während der Bauphase auch die Vogelfauna der angrenzenden Gehölze gestört werden. Nennenswerte Vorkommen von Zug- und Rastvögeln sind nicht bekannt und bisher auch nicht nachgewiesen worden.

Aus den aufgeführten Aspekten ergeben sich zwar voraussichtlich keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernisse, jedoch werden neben einem Ausgleich für die Feldvogelfauna und die Nahrungsgäste des Offenlandes (u.a. durch Lerchenfenster, Buntbrachen bzw. gezielte Ansaaten) auch bauzeitliche Regelungen notwendig.

b) Fledermäuse

Auf Grund der Schonung aller Gehölzstrukturen des Planungsbereich kann eine direkte Betroffenheit für Quartiere der vorkommenden Fledermausarten ausgeschlossen werden und auch der Verlust an Nahrungsraum wird u.a. durch die Ausgestaltung der freien Bereiche zwischen den Modulen als extensives Grünland ausgeglichen. Grundsätzlich steht dem Vorhaben aus Sicht dieser Artengruppe also nichts entgegen.

c) Amphibien und Reptilien

Auf Grund der vorgefundenen Biotopstrukturen im Planungsbereich können Vorkommen von EU-rechtlich geschützten Reptilienarten im eigentlichen Plangebiet ausgeschlossen werden. Die südöstlich angrenzende Fläche (vmtl. ehemalige Wacholderheide) mit magern Grasfluren und verbuschten Bereichen (Hecken bis Feldgehölz) stellt aber ggfls einen adäquaten Lebensraum dar. Evtl. werden in diesem Zusammenhang Maßnahmen wie Schutzzäune oder Bauzeitenregelungen

notwendig. Dem Vorhaben steht das aber nicht entgegen. Ein Vorkommen relevanter Amphibienarten ist im Plangebiet nicht zu erwarten.

d) Käfer, Libellen und Schmetterlinge

Artenschutzrechtlich relevanten Käfer-, Libellen- oder Schmetterlingsarten (auch Wiesenknopf-Ameisenbläulinge) sind im Plangebiet nicht zu erwarten.

e) Haselmaus

Auf Grund der Schonung aller Gehölzstrukturen des Planungsbereich kann eine Betroffenheit der EU-rechtlich geschützten Haselmaus (FFH-Anh.IV) ausgeschlossen werden.

f) Weitere relevante Arten nach FFH-Richtlinie

Alle weiteren in Hessen vorkommenden relevanten FFH-Anhangsarten wie Fischotter (FFH-Anh.II&IV), Biber (FFH-Anh.II&IV), Feldhamster (FFH-Anh.IV), Wildkatze (FFH-Anh.IV), Luchs (FFH-Anh.II&IV) oder Wolf (FFH-Anh.IV) sowie die relevanten Farn- und Blütenpflanzen sind auf Grund ihrer aktuellen Verbreitung bzw. Ökologie sowie der Biotopausstattung des Untersuchungsraumes nicht zu erwarten.

5. Zusammenfassung

Die Ersteinschätzung lässt für das Plangebiet keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Probleme erwarten. Jedoch ist für die Vogel- und Fledermausfauna mit Ausgleichs-Maßnahmen und für die Reptilienfauna mit Schutzmaßnahmen zu rechnen. Grundsätzlich steht dem Projekt aus Artenschutzsicht jedoch voraussichtlich nichts entgegen.

6. Hinweis zur Beachtung im Rahmen der Eingriffsregelung

Für größere Tierarten (Mittel- und Großsäuger) entsteht durch die großflächigen Einzäunungen ein nahezu vollständiger Lebensraumentzug, d.h. die jeweiligen Offenflächen stehen als Teillebensraum nicht mehr zur Verfügung. Diese Aussperrung kann für Tiere mit größerem Raumbedarf zu Beeinträchtigungen führen, da neben dem Lebensraumverlust auch traditionell genutzte Verbundachsen oder Wanderkorridore unterbrochen werden, sodass Teillebensräume zerschnitten werden. Dieser Aspekt muss im weiteren Verfahren grundsätzlich beachtet werden (das vorgesehene Freilassen des zentralen Feldwegkorridors stellt eine adäquate Maßnahme dar).

Aufgestellt: Spangenberg, 05.09.2025



BANU - Diplom-Biologe Torsten Cloos